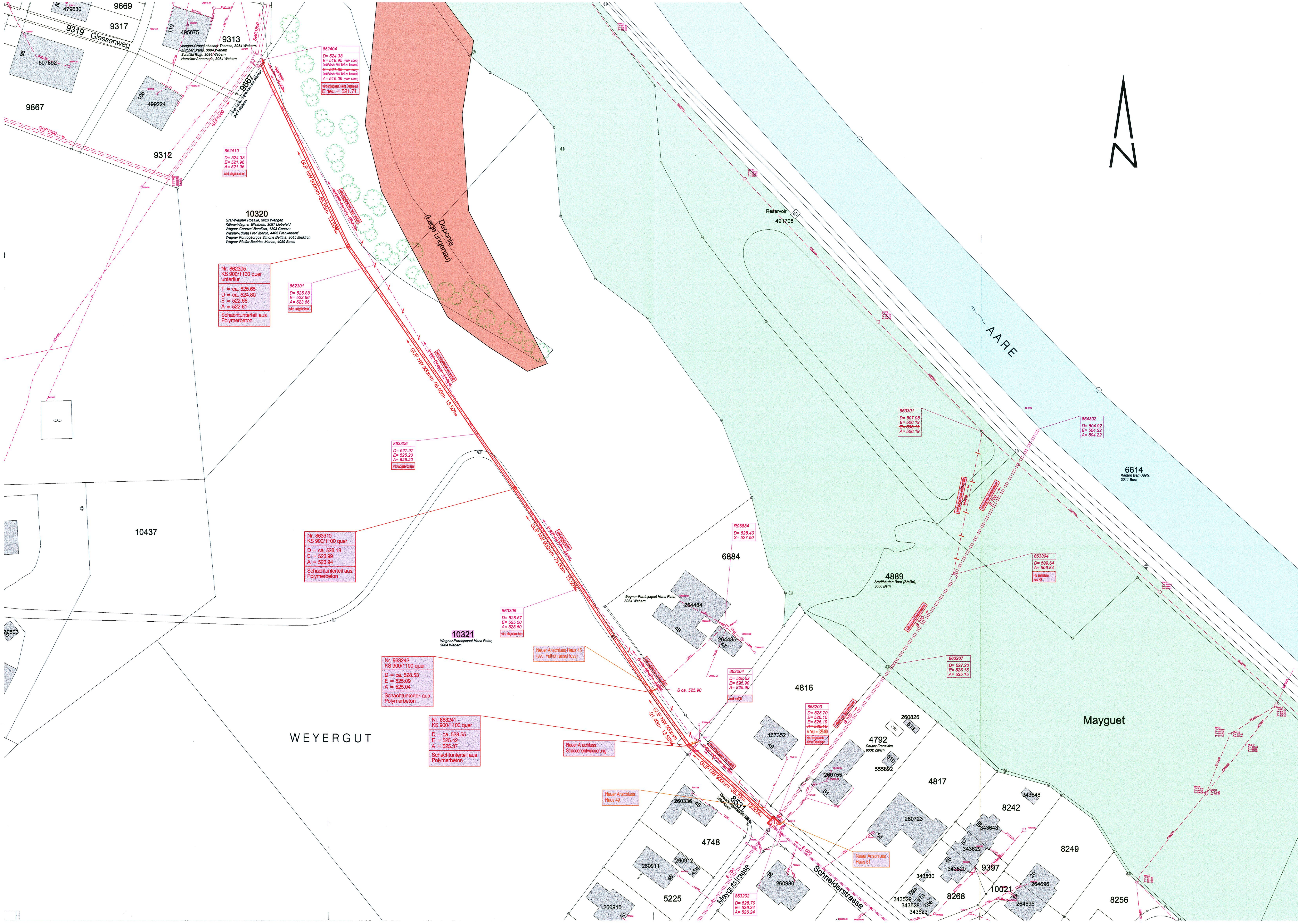




Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen und Nebenanlagen, Entschädigung

<sup>1</sup> Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die im Überbauungsplan dargestellten Abwasserleitungen und Nebenanlagen zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Eigentümerin der Leitungen und Nebenanlagen oder deren Bauauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder durch den Betrieb der Leitungen und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

<sup>1</sup> Die Leitungen und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand gemäss Art. 28 KGschG i.V.m. Art. 21 WVG geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Verursacher der Verlegung die Kosten selber trägt.

<sup>2</sup> Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

<sup>1</sup> Gegenüber der Leitungsschneise ist ein Bauabstand von 3 m einzuhalten; Dieser Bauabstand ist auch gegenüber den Nebenanlagen einzuhalten. Sind in anderen höherrangigen Erlassen andere Abstände vorgesehen, so gelten diese.

<sup>2</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Erstellen von Bauten über den Leitungen und Nebenanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde als Leitungseigentümerin.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Vermerk:

Private Leitungen sind nicht Bestandteil der Überbauungsordnung.

<sup>1</sup> Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGschG, BSG 821.0)  
<sup>2</sup> Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)

Bauherr:

Gemeinde Köniz  
Abteilung Gemeindebetriebe  
Dienstzweig Abwasser  
Muhlenstrasse 101, 3098 Köniz

Projektverfasser:

Emch+Berger AG Bern  
Schulstrasse 23, Postfach 6025  
3011 Bern

Genehmigungsvermerke

Überbauungsordnung gemäss Art. 28 KGschG i.V.m. Art. 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Kanalneubau Weyergut (inkl. Aufhebung der Kanalsationen)

Vorprüfung durch das AWA vom: 16.04.2012

Publication im Amtsanzeiger Region Bern vom: 20.06.2012 / 22.06.2012

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): 20.06.2012 bis 20.07.2012

Einspracheverhandlung am: 22.08.2012

Erladigte Einsprachen: 2

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwarungen: 2

Beschlossen durch Gemeinderat Köniz am: 17.9.2012

Namens der Gemeinde Köniz

Datum: 17.9.2012

Der Gemeindepräsident: H. Huber

Die Gemeindegemeinschaft: i.V. R. 2012

Genehmigung des AWA Amt für Wasser und Abfall



Legende

bestehend

neu

best. öffentliche Mischwasserleitung

neue Mischwasserleitung öffentlich

neue Mischwasserleitung privat

best. Mischwasserleitung wird aufgehoben

Hinweise:

- Gewässer
- Wald
- Deponieflächen
- Bauzone

Plangrundlage: Stand 28.02.2012

| Index | Änderung | Datum |
|-------|----------|-------|
| A     | .        | .     |
| B     | .        | .     |
| C     | .        | .     |
| D     | .        | .     |



Überbauungsordnung  
betreffend die öffentlichen Abwasserleitungen

Kanalneubau  
Weyergut

Situation 1:500

| Rev.  | A              | B                   | C         | D                  | E                        | Projekt-Nr. | Bauherr       | BE-Nr. |
|-------|----------------|---------------------|-----------|--------------------|--------------------------|-------------|---------------|--------|
| Datum | 28.02.2012     | .                   | .         | .                  | .                        | 1:500       | Massstab      | 1:500  |
| Gez.  | mg             | .                   | .         | .                  | .                        | Format      | 60 x 126      |        |
| Gepr. | hpm            | .                   | .         | .                  | .                        | Pict-Datum  | 19.06.2012    |        |
| Plad  | ch_F_085N10106 | GEF_Kölnitz_Plan_A4 | bestell_1 | Überbauungsordnung | Postfach 6025, 3011 Bern | Plan-Nr.    | EB_UO_S_UG120 |        |

Abteilung Gemeindebetriebe  
Dienstzweig Abwasser  
Muhlenstrasse 101  
3098 Köniz

Telefon 031 970 91 11  
Telefax 031 970 92 79

CH-3001 Bern  
Schulstrasse 23  
Postfach 6025  
Telefon 031 385 01 11  
Telefax 031 385 01 10  
bern@emchberger.ch

Emch+Berger AG Bern  
Ingenieure und Planer  
www.emchberger.ch